



Verlängerung der Zahlungsfristen zunächst abgewendet

Köln, den 26. Juli 2013

Hinsichtlich der Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie können wir darüber berichten, dass der vom Bundestag eingebrachte Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr in dieser Legislaturperiode nicht weiter verfolgt wird. Damit werden die derzeitigen Regelungen zu Abnahme und Fälligkeit nicht zu Lasten der Auftragnehmer verändert.

Hintergrund

Zur Verkürzung der in einigen südeuropäischen Mitgliedstaaten bestehenden äußerst langen Zahlungsfristen hatte der europäische Gesetzgeber im Jahr 2011 die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie überarbeitet. Für die Umsetzung in nationales Recht hatte die Bundesregierung im Mai 2012 den Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verabschiedet. Dieser sah eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie vor mit der Folge, dass die in Deutschland bereits nach VOB und BGB existierenden Zahlungsfristen verlängert würden, vor allem durch eine zusätzliche Abnahmefrist und die Möglichkeit, per AGB längere Fristen zu vereinbaren.

Lobbyarbeit des ZVDH

Hiergegen hatte sich der ZVDH mit Unterstützung durch den ZDH und die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) entschieden ausgesprochen. Im Rahmen eines Parlamentarischen Abends im Mai 2013 konnten BVB-Vertreter unter der Führung

von ZVDH-Präsident Karl-Heinz Schneider dem Vorsitzenden des federführenden Bundestagsausschusses erneut die Beweggründe des Handwerks erläutern.

Parallel dazu hatten EU-Parlamentarier verschiedener Fraktionen bei der EU-Kommission angefragt, ob diese in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt einen Umsetzungsbedarf für die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie sehe und im Falle einer Nichtumsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnen werde. In ihrer (bisher nur mündlich vorliegenden) Antwort sieht die EU-Kommission in der Bundesrepublik Deutschland keinen zwingenden Umsetzungsbedarf, da die Rechtslage vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend sei.

Mittlerweile steht fest, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr in dieser Legislaturperiode im Bundestag nicht weiter verfolgt wird und damit dem so genannten Grundsatz der Diskontinuität verfällt. Dies bedeutet, dass das gesamte Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode neu aufgerollt werden muss. Offensichtlich konnte das Handwerk mit seiner Einschätzung überzeugen, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf nicht geeignet ist, Zahlungsfristen zu verkürzen, sondern im Gegenteil, diese tatsächlich zu verlängern.

Der ZVDH wird auch in der nächsten Legislaturperiode weiterhin nachhaltig dafür eintreten, dass sich die Zahlungsfristen nicht zum Nachteil der Dachdeckerbetriebe verändern.